
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 23/1 (1996)

DOI: 10.11588/fr.1996.1.59755

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Joseph AVRIL (Hg.), *Les statuts synodaux français du XIII^e siècle. T. IV: Les statuts de l'ancienne province ecclésiastique de Reims (Cambrai, Arras, Noyon, Soissons, Tournai)*, Paris (Editions du CTHS) 1995, XIX–395 S. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Section d'histoire médiévale et de philologie, 23).

Der Rezensent gibt sich keinen Illusionen hin: Viele Benutzer werden das hier angezeigte Werk, zumindest im deutschsprachigen Raum, nicht finden, und die dortigen potentiellen Leser dieser Besprechung glaubt er fast einzeln und namentlich begrüßen zu können. Denn wer als Allgemeinhistoriker eine Fachzeitschrift konsultiert, dürfte sich bei Erscheinen eines neuen Bandes die Liste der besprochenen Titel anschauen, einen solchen wie den obenstehenden unter die Rubrik »frommer Spezialkram« einordnen und weiterblättern. Schade, der »fromme Spezialkram« ist nämlich von weitreichender Bedeutung, und man kann das für Kenner der Materie Selbstverständliche nicht oft und eindringlich genug wiederholen: Kaum eine Quellengruppe ist für mediävistische Fragestellungen unterschiedlichster Art so ergiebig wie die der mittelalterlichen Synodalstatuten. Der traditionellen Kirchengeschichtsschreibung geben sie Aufschlüsse über Recht, Verfassung und Institutionen; und weil sie nicht nur Beschlüsse von Allgemeinen und Provinzialkonzilien umsetzen, sondern auch lokale Gegebenheiten und Probleme regeln, sind sie ebenso relevant für die Regional- und Lokalgeschichte. Vor allem aber spiegeln die Verfügungen den religiösen Alltag von Klerikern und Laien, den die Diözeseanleitung zu ordnen und kontrollieren bemüht ist, wobei die zahlreichen Wiederholungen einschlägiger Ge- und Verbote auf Widersprüche und Brüche zwischen Vorschrift und Realität hinweisen. Synodalstatuten zeigen den mittelalterlichen Menschen zwischen Sollen und Sein; sie zeugen von den Mühen der Seelsorge – und im 13. Jh. liegt der Schwerpunkt der Statuten mehr auf der Pastoral als der Gesetzgebung –, den alten Adam zu überwinden, wie von dem Wissen, daß dieser auf Erden doch nie ganz ab danken wird; besagte Wiederholungen scheinen darum von vornherein mit einkalkuliert. Sicher, in unseren Augen ist es eine Pastoral vornehmlich der Angst, des Überwachens und Drohens nach innen wie außen, aber am Ende wird das Rigoristische, Unerfüllbare auf Menschenmaß gestutzt – wir sind eben noch nicht im Zeitalter des Konfessionalismus. Und das reicht bis hin zu den weiblichen Verwandten im Haushalt des Priesters: Verfügten die unter Bischof Guirard de Laon zwischen 1238 und 1248 erlassenen Statuten der Diözese Cambrai noch, keine Frau dürfe sich darin aufhalten, selbst Tante, Schwester und Mutter und deren Bedienstete nicht, *quia instigante diabolo etiam in illis reperitur scelus esse perpetratum, aut etiam in pedissequis earum* (can. 121, S. 52), so geben ihnen die Statuten von 1287/88 (wieder) Wohnrecht – nur die Dienerinnen, *de quibus sinistra possit suspicio suboriri* (can. 84, S. 120), die sollen doch lieber außen vor bleiben. Manche Bestimmungen wirken heute, bei allem Bemühen um Verständnis für zeitgebundene Umstände, skurril oder skandalös, so etwa in besagten Statuten von 1238/48 jene zum Thema Priester und beichtende Frau, in der offenbar selbst noch beim Sündenbekenntnis eine potentielle Verführerin lauern muß, oder zu den Verkäufern von Liebestalismanen in Form von Blumenkränzen und -hüten, die gleich Prostituierten, Schauspielern und Spielleuten als notorische Sünder vom Kommunionempfang auszuschließen sind (can. 30–32, S. 34 bzw. can. 86, S. 44). Und doch, aufs Ganze belegt die Lektüre, daß die mittelalterliche »Amtskirche« über erfahrungsgesättigte Einsicht in die menschliche Natur verfügte.

Solche Lektüre indes war in früheren Bänden der Reihe leichter, denn es fanden sich darin Übersetzungen, deren Sinn und Nutzen von der Fachkritik aber teilweise aus prinzipiellen Gründen, teilweise wegen evidenter Mängel angezweifelt wurde (vgl. etwa W. M. Grauwen, in: RBPH 52, 1974, S. 471; A. Vauchez, in: AESC 28, 1973, S. 969). Offensichtlich zog man daraus Konsequenzen, denn der vorliegende Band bietet nur noch die Texte selbst. Das ist m. E. zu bedauern, weil es angesichts zurückgehender Lateinkenntnisse insbesondere jüngeren Historikern den Zugang zu diesen Quellen erschwert – was vor zwanzig Jahren noch (relative) Gültigkeit besaß, braucht heute (leider) nicht mehr unbedingt zuzutreffen. Darum ist es

gut zu wissen, daß die wohl wichtigsten – d. h. die besagten, unter Bischof Guiard de Laon erlassenen – Statuten zumindest in einer Teilübersetzung innerhalb der von Ghislain Brunel und Elisabeth Lalou herausgegebenen »Sources d'histoire médiévale, X^e – milieu du XIV^e siècle« vorliegen (Paris 1992; vgl. auch hier S. 26 A. 35); vgl. zu ihnen auch Henri Platelle, in: *Les diocèses de Cambrai et de Lille, sous la direction de Pierre Pierrard (Histoire des diocèses de France, n. s. 8), Paris 1978, S. 54f.*

Zum Unternehmen und zum Band selbst zunächst einige Bemerkungen allgemeiner Art, weil die bislang in dieser Reihe erschienenen Editionen in dieser Zeitschrift nicht besprochen wurden. Die Erforschung der Geschichte des Kirchenrechts ist im Frankreich des 20. Jhs. untrennbar mit dem Namen Gabriel Le Bras verbunden, und er war es auch, der eine systematische Erfassung und Publikation der französischen Synodalstatuten initiierte. 1963 konnte Odette Pontal einen noch von André Artonne und Abbé Louis Guizard vorbereiteten »Répertoire des statuts synodaux des diocèses de l'ancienne France du XIII^e à la fin du XVIII^e siècle« vorlegen, der 1969 in zweiter, verbesserter Auflage erschien (vgl. *Francia* 1, 1973, S. 821ff.), und sie gab dann einige Jahre später auch eine allgemeine Einführung in die Quellengattung, innerhalb der »Typologie des sources« (Bd. 11, Turnhout 1975; vgl. dies. in: *Cahiers de Fanjeaux* 7, 1972, S. 337 – 359). Eine unterdes unter den Auspizien der »Société d'Histoire de l'Église de France« eigens gegründete Kommission sollte die Edition der Statuten, und zwar der des 13. Jhs., auf den Weg bringen, wobei entsprechende – auf vorzüglicher Überlieferungslage beruhende – Arbeit in England förderlich gewirkt haben dürfte (vgl. F. Maurice Powicke/Christopher R. Cheney, *Councils and Synods Relating to the English Church II: 1205–1313. English Synodalia of the Thirteenth Century*, Oxford 1968). In jenem Saeculum setzte nach einem Wort von Le Bras die »belle époque« der Synodalstatuten ein und zwar recht glanzvoll: Von Gratian und Juristenpäpsten war die »Verrechtlichung« der Kirche eingeleitet worden, und die Reformbeschlüsse des IV. Lateranum (1215) – darunter die Vorschrift jährlicher Abhaltung von Diözesansynoden (can. 6) – entfalteten ihre Wirkkraft auf vielen Gebieten. Doch waren diese wiederum von zu Beginn des 13. Jhs. unter dem Pariser Bischof Eudes (Odo) de Sully erlassenen Statuten beeinflusst, die vor allem auf dem Gebiet der sakramentalen Pastoral Vorbild und Modell zudem für zahlreiche künftige Synodalbestimmungen insbesondere natürlich in Frankreich wurden (vgl. zuletzt kurz André Vauchez, in: *Die Geschichte des Christentums*, Bd. 5, Freiburg u. a. 1994, S. 802). So lag es nur zu nahe, die Reihe »Statuts synodaux français du XIII^e siècle«, die der ehrwürdige »Comité des Travaux historiques et scientifiques« in seine »Collection de documents inédits sur l'histoire de France« aufnahm, mit einer Ausgabe der Pariser Statuten zu beginnen. Odette Pontal besorgte auch diesen, obendrein einen »Synodal« westfranzösischer Bistümer enthaltenden Band (1971) ebenso wie einen zweiten (1983), der neben einigen ergänzenden Fortschreibungen des »Synodal« Statuten der Jahre 1230 bis 1260 aus den Diözesen Albi, Bordeaux, Sisteron und Nîmes enthält. Dabei kommt letzteren, verfaßt von dem Juristen Pierre de Sampson, besondere Bedeutung zu, weil sie weite Verbreitung im französischen Süden (Arles, Béziers, Lodève, Uzès) und als Studentexte sogar in ganz Europa fanden. Beide Bände wurden von der Fachwelt überwiegend negativ aufgenommen; Stephan Kuttner umschrieb den Editionsstandard noch geradezu wohlwollend: »But for future volumes in this much-needed series of editions, one would wish a workmanship less reminiscent of the antiquarians of the *ancien régime*, lovable as they were« (*AHR* 79, 1974, S. 498; vgl. auch neben den bereits zitierten Rezensionen von Grauwen und Vauchez die Besprechungen von R. Kay, in: *Speculum* 51, 1976, S. 527 – 532, oder I. Schröder, in: *DA* 42, 1986, S. 652). Kuttners Wunsch wurde erfüllt, als 1988 Abbé Joseph Avril, ein Schüler von Le Bras, Gaudemet, Mollat und Perroy, in der Reihe einen dritten Band mit den unter den Bischöfen Nicolas Gellent und Guillaume Le Maire während der zweiten Hälfte des 13. Jhs. im Bistum Angers erlassenen Synodalstatuten veröffentlichte (vgl. J. Gaudemet, in: *RHDFE* 67, 1989, S. 299f.; J. Becquet, in: *CCM* 33, 1990, S. 65f.; M. Mollat Du Jourdin, in: *RHEF* 76, 1990, S. 117; I. Schröder, in: *DA* 47, 1991,

S. 620; A. Lefebvre-Teilhard, in: ZRG KA 77, 1991, S. 487). Kurz zuvor hatte er mit seiner Thèse »Le gouvernement des évêques et la vie religieuse dans le diocèse d'Angers (1148-1240)« speziell für das Unternehmen Angers das Vorfeld bestellt und allgemein über die Wiederbelebung der Diözesansynode und deren Gesetzgebung im Norden und Westen des hochmittelalterlichen Frankreich gehandelt (in: ZRG KA 72, 1986, S. 152 – 240). Auch die von Avril 1987 in der »Collection des sources d'histoire médiévale« publizierte Konzilsakten der Kirchenprovinz Tours vom 13. bis ins 15. Jh. belegen – ungeachtet gewisser Unvollkommenheiten im Bereich des (sich immer mehr zu einem Forschungsgegenstand sui generis entwickelnden) 15. Jhs. – ähnliche editorische Qualitäten (vgl. Francia 16/I, 1989, S. 295–298).

Und dies gilt erneut für den vorliegenden Band. Soweit von mir überprüfbar, handelt es sich um eine sorgfältig gearbeitete, durch zahlreiche Indices und Tafeln gut zu erschließende Edition, in die der Herausgeber natürlich seine im langjährigen Umgang mit der Materie erworbenen Erfahrungen einbringen konnte. Innerhalb der großen und (nicht nur) unter dem speziellen Aspekt der Synoden wenig kohärenten Kirchenprovinz Reims zeigt nun insbesondere das Bistum Cambrai starkes Eigenprofil. Ob hierbei (auch) der Umstand von Belang ist, daß Cambrai, zwar ein Teil eines französischen Metropolitanverbands, mit seiner sich weit nach Norden in die niederen Lande erstreckenden Diözese bis ins 16. Jh. zum Deutschen Reich gehörte, sei dahingestellt. Avril selbst geht in den Einleitungen zu den Texten auf solcherart Fragen nicht ein, sondern beschränkt sich darin konsequent auf seine editorischen Aufgaben wie Handschriftenbeschreibung, Nachweis von Quellen und Abhängigkeiten etc. Zwei Besonderheiten sind es nun, welche den Cambrai betreffenden Teil des Bandes als qualitativ wie quantitativ weitaus gewichtigsten erscheinen lassen: Zum ersten sind die Statuten aus dem Pontifikat des ehemaligen Pariser Theologiestudenten Guiard de Laon ein Musterbeispiel für die (modifizierte) Rezeption der unter Odo von Sully erlassenen Pariser Statuten; Kanones von Allgemeinen und Provinzialkonzilien fanden dagegen kaum, lokale Gegebenheiten wiederum sehr wohl Berücksichtigung. Ihrerseits entfalteten diese Statuten nun eine erstaunliche Wirkkraft, d. h. das »Modell Paris-Cambrai« wurde offensichtlich andernorts als praktikabel angesehen. Zum zweiten läßt sich hier exemplarisch aufzeigen, wie sehr Synodalstatuten eine »législation ... en constante mutation« (S. 70) waren: Die zahlreichen ergänzenden und präzisierenden Fortschreibungen der unter Guiard de Laon erlassenen Kanones sind nämlich, für jene Zeit ein Ausnahmefall, seit 1273 in dichter, fast jährlicher Folge überliefert, was im übrigen belegt, daß unter Bischof Enguerrand de Créquy (1274-1285) die Diözesansynode regelmäßig am Fest des hl. Remigius zusammentrat. Das Guiardsche Corpus und die zahlreichen *Additiones* ließ dann Enguerrands Nachfolger Guillaume d'Avesnes 1287/88 in einem *Liber synodalis* zusammenfassen, der seinerseits im ersten Jahrzehnt des 14. Jhs. von Statuten abgelöst wurde, die bis ins 16. Jh. Gültigkeit besitzen sollten. Hier ist nun nicht der Ort, Etappen und Elemente dieser permanenten Fortschreibung detailliert zu demonstrieren, doch seien die Rezeption des Lugdunense II (1274), eine 1278 in der Volkssprache des südlichen Hennegau abgefaßte Liste von Exkommunikationsgründen (*Tout chil sunt excumigniet* – can. 17, S. 106ff.) oder auch die merkliche Zunahme von Bestimmungen zu Ehe und Klerikerdisziplin zumindest genannt. Auf jeden Fall steht für Spezialforschungen mit dieser fast seriellen Quellengruppe nunmehr außergewöhnliches Material zur Verfügung.

Wenn von der Wirkung der Statuten des Guiard de Laon die Rede ist, fällt der Blick sogleich auf die an der Wende des 13./14. Jhs. in Cambrais Nachbardiözese Tournai entstandenen *Antiqua statuta*. Nachbarschaft auf engstem Raum war es, da der Osten der Stadt Tournai selbst schon zum Bistum Cambrai gehörte; dort residierte in St. Briccius (St-Brice) der in der Kirche von Cambrai mächtige Archidiakon von Brabant. Überzeugend vermag Avril aufzuzeigen, daß in diese Statuten von Tournai aber auch die Ergebnisse einer sich über das gesamte 13. Jh. erstreckenden Synodaltätigkeit vor Ort eingegangen sein müssen – nur, die im Falle von Cambrai eben vorhandene Überlieferung fehlt hier.

Ähnlich verhält es sich bei dem zwischen 1280 und 1290 für die Diözese Arras promulgierten *Liber synodalis*, dessen erster Teil wesentlich den Statuten von Cambrai und damit – was wie im Falle von Tournai stets mitzubedenken bleibt – auch denjenigen von Paris verpflichtet ist. Drei *Additiones* von 1291, 1292 und 1296 geben zwar in wesentlich geringerem Umfang als in Cambrai, so doch gewissen Aufschluß über das Prinzip *Reformata sunt reformanda* im Bistum Arras unter Bischof Guillaume d'Issy und den Generalvikaren seines italienischen Nachfolgers Gerardo Pigalotti.

Im Gegensatz zu Tournai und Arras erweisen sich die *Praecepta synodalia* der Diözesen Noyon und Soissons – beide im Süden der Kirchenprovinz Reims gelegen und auf Paris hin orientiert – ohne Beimischung von »Cameracensia« als direkt von den Statuten des Odo von Sully abhängig. Einflüsse von General- und Provinzialkonzilien bleiben marginal, während Eigentraditionen – vor allem in Noyon – sehr wohl zu konstatieren sind.

Am Nachweis dieser Beziehungsgeflechte ist dem Editor besonders gelegen, und es steht zu erwarten, daß sich bald ebenfalls die unter Bischof Johann von Flandern 1288 für Lüttich erlassenen Statuten darin eingebunden finden, wozu er eine eigene Untersuchung und neue Edition ankündigt. Dies bedeutete aber, daß das »Modell Paris-Cambrai« auch in einer Reichskirche – und als solche mag man Cambrai im 13. Jh. doch kaum mehr bezeichnen – seine Wirkkraft entfaltet hat. Das Interesse nicht nur der Lütticher Mediävisten ist geweckt, zumal Avril, in seinen Formulierungen sonst eher zurückhaltend, hier von einer »somme du plus haut intérêt pour l'histoire du diocèse au XIII^e siècle« spricht (S. VII A. 1). Mit Interesse wird man aber auch den Fortgang der Arbeiten an der Reihe »Statuts synodaux français du XIII^e siècle« selbst verfolgen, da sich offenbar mehrere Editionen, vor allem der großen Kodifikationen im Midi des 13. Jhs., in Vorbereitung befinden (vgl. S. VIII). Vielleicht vermag ja eine stetig zunehmende Zahl an Bänden die Reihe stärker ins Bewußtsein der gelehrten Öffentlichkeit rücken und dies nicht nur in Frankreich. Nein, Illusionen sind nicht angebracht, doch Hoffen sei erlaubt – um der Sache willen.

Heribert MÜLLER, Köln

Werner PARAVICINI, *Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters*, München (Oldenbourg) 1994, VIII–137 p. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32).

C'est un petit volume consacré à un grand sujet. Il a donc des limites, d'autant plus qu'il est tripartite, à l'instar des volumes de la »Nouvelle Clio«. Une première partie décrit ce que nous savons (p. 1–56), une deuxième esquisse ce que nous devrions savoir (p. 57–112), une troisième constitue un répertoire de ce que nous pouvons lire (une bibliographie de 280 titres, p. 113–129); enfin, un index permet de se retrouver.

L'auteur insiste sur le fait que la civilisation chevaleresco-courtoise allemande du moyen âge est autre chose que la civilisation des couches dirigeantes ou aristocratiques tout court; et il fait comprendre que ce surplus, seul sujet du livre, est d'importation: de la France, de l'Empire anglo-normand, des principautés des anciens Pays-Bas. Il définit donc le chevalier, la cour et la civilisation qui naît de leur rencontre. Il poursuit la naissance et la diffusion du nouveau modèle de comportement, puis ses changements successifs et son fléchissement devant des nouveaux modèles concurrents.

Dans la deuxième partie il donne un aperçu de la recherche concernant cette civilisation et le phénomène »insaïssable« de la cour, puis donne un certain nombre d'exemples élucidant nos ignorances: les codifications (le Codex Manesse), les personnifications (le héraut d'armes), l'internationale de la chevalerie (le cas Mérode), le tournoi collectif allemand des années 1479–1487 en tant que tentative d'établir une civilisation chevaleresco-courtois sans prince (vouée à l'échec), le soin des traditions (le »Hausbuch« des Eptingen), et Maximilien I^{er}, le